

**Umweltbezogenen Stellungnahmen Bauleitplanung Sappendorf Nr. 6, Solarpark Nord;
nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde/Bürger:	Anregungen/Bedenken:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung vom 04.09.2023</p>	<p><u>Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans</u> Der Bebauungsplan enthält in der Festsetzung C.1. die Vorgabe, dass zwischen Modulen und Trafostationen ein 5m breiter Freistreifen einzuhalten ist. Damit sind die Abstandsflächenvorschriften (jeweils 3m, somit ein Abstand dazwischen von 6m) nicht eingehalten. Eine Reduzierung dieser Mindestabstandsflächen ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB auch nicht zulässig, da nur abweichend das Maß (der Faktor von z.B. 0,4 H auf 0,5 H, vgl. Art. 6 Abs. 5 BayBO) bestimmt werden kann und nicht die Mindestdiefe. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen für die baulichen Anlagen, u.a. die PV-Freiflächenanlage für eine spätere verfahrensfreie Errichtung, den Voraussetzungen nach Art. 57 Abs. 2 BayBO entsprechen müssen, welche derzeit aber nicht ersichtlich sind.</p> <p><u>Allgemein zum Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren</u> Anlass und Begründung bedürfen städtebauliche Aspekte. U.a. kann hierbei als zusätzliche konzeptionelle Ordnung auch das Rahmenkonzept und Auswahlverfahren der Gemeinde Schernfeld zu Freiflächen PV Anlagen mit aufgenommen werden. Die Einspeisung ist aufgrund der zwingend zu beachtenden Grundsätzen in der Bauleitplanung mit den abwägungsrelevanten Schutzgütern nachzuweisen (§ 1 Abs. 5, § 1a Abs. 2 BauGB). Die enthaltenen Begründungen zu den Grundsätzen und den Belangen nach § 1a BauGB sind derzeit nicht ausreichend. Es wird hierbei auch auf die weiteren Verfahren der Gemeinde Schernfeld verwiesen. Anbei erhalten Sie noch die Stellungnahmen des Kreisbaumeisters, der Unteren Naturschutzbehörde, des Umweltamtes, der Kreisstraßenverwaltung und des Wasserrechts mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie Beachtung für das weitere Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Festsetzung C 1.1 berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und das Rahmenkonzept in der Begründung ergänzt.</p> <p>In der Begründung werden die Angaben zur Einspeisung ergänzt.</p>
<p>Landratsamt Eichstätt, Unter Naturschutzbehörde vom 24.08.2023</p>	<p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Nord“ keine grundsätzlichen Bedenken. Mit der dargestellten Eingriffsbilanzierung nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021) sowie dem vorgelegten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der saP werden zum Entwurf ergänzt. Die saP wird mit dem Entwurf ausgelegt.</p>

**Umweltbezogenen Stellungnahmen Bauleitplanung Sappendorf Nr. 6, Solarpark Nord;
nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Ausgleichskonzept besteht Einverständnis. Bezüglich der geplanten Eingrünung der Photovoltaikanlage besteht ebenso Einverständnis.</p> <p>Vor einer abschließenden naturschutzfachlichen und –rechtlichen Beurteilung des Vorhabens sind der Unteren Naturschutzbehörde noch die vollständigen Unterlagen des artenschutzrechtlichen Gutachtens vorzulegen.</p> <p>Die Ausgleichsflächen sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Außenstelle Nordbayern) mit dem entsprechenden elektronischen Meldebogen (zu finden unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/oeffka_oeko/flaechenmeldung/index.htm) umgehend nach Erschließungsbeginn zu melden.</p>	
<p>Landratsamt Eichstätt Tiefbauverwaltung vom 02.08.2023</p>	<p>Gegen den im Betreff näher benannten BPL Nr. 6 der Gemeinde Schernfeld bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung keine Einwände, da Kreisstraßen nicht betroffen sind.</p> <p>Sollte die Erschließung und die Einspeisung des Solarstromes im Bereich einer Kreisstraße liegen, hat der Gestattungsnehmer einen Antrag zur Erschließung, den Bau und zum Betrieb der Einspeisungsleitung bei der Tiefbauverwaltung einzureichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. und bei der Ausführung berücksichtigt.</p>
<p>Landratsamt Eichstätt Umweltschutz Sg 44 vom 02.08.2023</p>	<p>Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung der Solarflächen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landratsamt Eichstätt Wasserrecht vom 24.08.2023</p>	<p>aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Sappendorf Nr. 5 Solarpark Sappendorf keine Einwände.</p> <p>Die Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft FSW bittet auf Folgendes hinzuweisen: In Trafos und Energiespeichern wie Lithium-Ionen-Akkus kann ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfinden, bei dem Gewässerschutzanforderungen zu beachten sind. Unter Umständen ist vor Errichtung eine Anzeige nach Wasserrecht erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. und bei der Ausführung berücksichtigt.</p>
<p>Regierung Oberbayern 08.08.2023</p>	<p>Planung</p> <p>Die Gemeinde Schernfeld plant o.g. Bauleitplanungen durchzuführen. Im ca. 8 ha großen Plangebiet sollen auf zwei Teilflächen (Fl.-Nrn. 319, 333) die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.</p> <p>Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind beide Planbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, sollen aber im Zuge</p>	<p>Kenntnisnahme, der Rückbau ist unter den Festsetzung B 1.2 geregelt und wird im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verbindlich geregelt</p>

**Umweltbezogenen Stellungnahmen Bauleitplanung Sappendorf Nr. 6, Solarpark Nord;
nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

der vorliegenden Änderung eine Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erhalten.

Bewertung

Energieversorgung und Klimaschutz

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. vom 16. Mai 2023 (LEP) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Des Weiteren soll den Anforderungen des Klimas Rechnung getragen werden insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (LEP 1.3.1 G).

Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 6.2.3 G vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G).

Beide Plangebiete befinden sich in einem bisher eher unzerschnittenen Raum ohne besondere Vorbelastung im Sinne des LEP 6.2.3 G. Gemäß dem Grundsatz 7.1.3 des LEPs sollen diese unzerschnittenen, freien Landschaftsbereiche erhalten werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Belange der freien Landschaftsbereiche, insbesondere im Hinblick auf deren vielfältigen Funktionen (vgl. LEP zu 7.1.3 G) von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nur geringfügig beeinträchtigt werden. Daher können in diesem Fall die raumordnerischen Grundsätze zugunsten der Erschließung erneuerbarer Energien abgewogen werden.

Sonstiges

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

**Umweltbezogenen Stellungnahmen Bauleitplanung Sappendorf Nr. 6, Solarpark Nord;
nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

	Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung bei Berücksichtigung o.g. Grundsätze grundsätzlich nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Regionaler Planungsverband 08.08.2023	Keine Einwendungen	
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten 31.07.2023	<p>Rückbau Nach Ende der solarenergetischen Nutzung sollte die Anlage nicht nur zurückgebaut, sondern die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand wiederhergestellt werden. Letzteres sollte auch für die möglichen Ausgleichsflächen gelten, weil nach Rückbau ein Bedarf zu einem Ausgleich nicht mehr vorliegt.</p> <p>Extensives Grünland unter den Photovoltaik-Modulen: Eine ordnungsgemäße Pflege des geplanten, extensiven Grünlandes innerhalb der späteren Photovoltaikanlage ist notwendig, um eine Verunkrautung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Samenflug zu vermeiden. Soweit sich Problem-Pflanzen etablieren, ist die Intensität der Mahd entsprechend anzupassen. Um der Bodenversauerung entgegenzuwirken, ist beim alleinigen Mulchen nach einigen Jahren eine Erhaltungskalkung nötig.</p> <p>Entschädigungsansprüche Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann im Einzelfall Beeinträchtigungen der Photovoltaik-Module (z.B. Staubemissionen) verursachen. Diese sind zu dulden und dürfen nicht zu Entschädigungsansprüchen führen. Aus aktuellem Anlass (Wolfsrisse im Raum Eichstätt, Gemeindegebiet Schernfeld ist als Wolfsgebiet ausgewiesen) möchten wir deutlich auf den Wolfsschutz hinweisen. In der Allgemeinen Begründung zur vorgelegten Planung wird unter Punkt „5. Festsetzungskonzept zur geplanten Bebauung“ in den Gestaltungsfestsetzungen festgestellt, „daß die Einfriedungen in für Kleintiere durchlässiger Weise zu gestalten sind“. Dies wird dem Wolfsschutz im Falle einer Beweidung nicht gerecht, wenn diese Durchlässigkeit in der Breite nicht durch Steckbügel bzw. eine Zaunschürze unterbrochen wird. Eine weitere Möglichkeit mit geringerem Aufwand ist eine an der Außenseite im unteren Bereich angebrachte stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand (15 – 20 cm vor dem Drahtgitter), die das Untergraben verhindert. Ebenso schützt ein solcher vorgebauter Draht in der Höhe von 1,80 vor einem Überspringen des Beutegreifers.</p>	<p>Kenntnisnahme der Hinweis ist unter E .4 berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird unter B 4.2 berücksichtigt (Ergänzung: Ausnahme Erhaltungskalkung).</p> <p>Kenntnisnahme der Hinweis ist unter E .5 berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme der Hinweis ist unter C 1.1 (wolfsichere Variante) berücksichtigt, bzw. wird bei der Ausführung berücksichtigt.</p>

**Umweltbezogenen Stellungnahmen Bauleitplanung Sappendorf Nr. 6, Solarpark Nord;
nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

	<p>Zur Verdeutlichung dieser Thematik wäre unser Formulierungsvorschlag zu o.g. Punkt: „Bei Beweidung der Fläche und gleichzeitigem Wolfsvorkommen ist die Forderung nach dem Freihalteabstand aufgehoben, da in die-sem Falle der Wolfsschutz vorrangig ist.“</p> <p>Ausgleichsflächen Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 8 ha. Neben den Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des geplanten Gebietes werden laut „9.3 Ausgleichsflächen“ weitere externe Ausgleichsflächen zugeordnet. Dies, obwohl lt. den Hinweisen des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021, bei Einhaltung bestimmter Maßgaben überhaupt kein Ausgleich erforderlich wäre. Aus landwirtschaftsfachlicher Sicht wird dieser zusätzliche externe Ausgleich im Hinblick auf eine flächensparende Umsetzung abgelehnt.</p>	<p>Die CEF – Fläche ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, der Artenschutz unterliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Für das Vorhaben sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen, diese entsprechen den Vorgaben zum Rahmenkonzept der Gemeinde für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Abstandsflächen zum Wald, Maßnahmen zur Eingrünung). Diese Maßnahmen werden als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen angerechnet. Auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr – Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 10.12.2021) wird verwiesen.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 08.09.2023</p>	<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schernfeld, Ortsteil Sappendorf (Nord).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Staatliches Bauamt vom 31.07.2023</p>	<p>Von Seiten des Staatlichen Bauamts Ingolstadt bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>